

Kriterien für vergleichbare Einrichtungen nach § 35 SGB IX

DEZEMBER 2009; EINKAUF AMDL; SP III 13



Anlage zur HEGA 12/2009

Kriterien für vergleichbare Einrichtungen nach § 35 SGB IX

Kriterien für die Durchführung von Teilen der Ausbildung in Betrieben
nach § 35 Abs. 2 SGB IX



**Bundesagentur
für Arbeit**



Inhaltsverzeichnis

1. Vergleichbare Einrichtungen nach § 35 SGB IX	3
1.1 Zielsetzung	3
1.2 Kriterien	3
1.3 Verfahren der Zulassung zu Preisverhandlungen für vergleichbare Einrichtungen	7
2. Kriterien für die Durchführung von Teilen der Ausbildung in Betrieben nach § 35 Abs. 2 SGB IX.....	9
2.1 Rechtliche Einordnung.....	9
2.2 Konkrete Anforderungen.....	9
2.3 Verfahren bei Wechsel in eine betrieblich dominierte Ausbildung	11

1. Kriterien für vergleichbare Einrichtungen nach § 35 SGB IX

1.1 Zielsetzung

Einrichtungen nach § 35 SGB IX erbringen besondere Hilfen für Behinderte, die durch Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges erforderlich sind. Die Sonderstellung der Einrichtungen nach § 35 SGB IX verpflichtet diese auch in besonderer Weise zu nachhaltiger Integrationsleistung.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist aufgefordert, eine Beschreibung der vergleichbaren Einrichtungen nach § 35 SGB IX zu erarbeiten. Die Anforderungen an die Einrichtungen sind einheitlich zu definieren, um die für die besonderen Hilfen notwendige Qualität zu sichern.

1.2 Kriterien

1. Die vergleichbare Einrichtung hat einen festen Standort. Sie bietet an und erbringt für die BA und andere Reha-Träger – ohne bindende Vereinbarung zum Bedarf und zur Belegung – strukturell verlässlich und qualitätsgesichert Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte Menschen mit besonders intensiv ausgeprägtem Förder- und Unterstützungsbedarf. Eine Spezialisierung auf bestimmte Arten von Behinderung (Zielgruppe) ist möglich.

Bei der Ausführung der Leistungen wird den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen und behinderter Menschen mit Kindern Rechnung getragen.

Näheres

Die Leistung wird vollumfänglich und im gesamten Jahresverlauf kontinuierlich an einem – dem angegebenen – Standort angeboten und nicht erst auf Nachfrage bereitgestellt.

Dabei muss die Einrichtung konkret (nicht nur virtuell) existent und folglich beschreibbar sein: Ort, Räumlichkeiten, Stammpersonal, Maschinen, Ausbildungsstätten. Zweigstellen/Geschäftsstellen (auch von BBW und BFW) in diesem Sinne sind deshalb nicht Teil ihrer Zentraleinrichtung. Sofern sie eigenständig alle Kriterien erfüllen, werden sie separat bewertet.

BBW, BFW und vergleichbare Einrichtungen bilden in ihrer Gesamtheit und insoweit auch flächendeckend die Vielfalt der Angebote ab, die die Reha-Träger nutzen (können), um Teilhabeansprüche für behinderte Menschen zu realisieren. Eine mögliche Nachfrage der Agenturen für Arbeit (AA), Grundsicherungsstellen etc. nach den von der Einrichtung angebotenen Teilhabeleistungen ist kein Prüfkriterium. Ein Dialog zwischen Einrichtungen und den AA/Grundsicherungsstellen zu den Entwicklungen am (regionalen) Arbeits- und Ausbildungsmarkt ist sinnvoll und wünschenswert.

Die vergleichbaren Einrichtungen stellen ein Qualitätsmanagement sicher, das durch zielgerichtete und systematische – die Mitwirkung der Leistungsberechtigten (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB IX) einschließende

– Verfahren und Maßnahmen die Qualität ihrer Leistung gewährleistet und kontinuierlich verbessert. Sie beschreiben ihre Leistung und das diese Leistung sichernde Qualitätsmanagement in einem Handbuch.

Zur Belegung der vergleichbaren Einrichtung werden keine verbindlichen Vereinbarungen getroffen.

Gleichwohl nimmt die vergleichbare Einrichtung unter Berücksichtigung ihrer möglichen Spezialisierung auf bestimmte Zielgruppen grundsätzlich jeden von der AA/Grundsicherungsstelle zugewiesenen Teilnehmer auf. Aufnahmepflicht besteht bis zur von der Einrichtung für ihr Angebot selbst festgelegten Platzzahl.

BA und BRH sind prüfberechtigt.

2. Die vergleichbare Einrichtung verfügt über ein von ihr definiertes Angebot von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben insbesondere im Sinne von § 33 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 SGB IX einschl. Ausbildung nach §§ 66 BBiG, 42m HwO; dabei kommt flexiblen Beginnsterminen besondere Bedeutung zu. Bei der Ausführung der Leistung ist auf den individuellen Förder- und Unterstützungsbedarf abzustellen. Hierzu führt die Einrichtung mit jedem Teilnehmer eine Eingangsanalyse durch und entwirft auf dieser Grundlage einen am Leistungsziel ausgerichteten individuellen Förderplan mit klar definierten Verantwortlichkeiten, der orientiert an der individuellen Entwicklung fortzuschreiben ist. Zur Prävention vereinbarte Aktivitäten sind Gegenstand des individuellen Förderplans.

Näheres

Das Vorhalten eines Mindestmaßnahmeangebots wird nicht verlangt. Es soll insoweit nicht in Maßnahmestrukturen eingegriffen werden. Fehlstrukturen werden sich selbst über Belegung korrigieren.

Die Einrichtung stellt sicher, dass ihr Maßnahmeangebot in KURSNET aktuell eingestellt ist.

Soweit Beginnstermine nicht durch Prüfungstermine vordefiniert sind, erfolgt die Aufnahme längstens zwei Wochen nach Anmeldung. Teilnehmer an zeitlich fest definierten (Beginn- und Endtermin) Maßnahmen der Berufsvorbereitung, Ausbildung und Umschulung werden mindestens bis 6 Wochen nach regulärem Maßnahmebeginn aufgenommen.

Beinhaltet das Angebot Maßnahmen der Ausbildung/Umschulung, schließt die Einrichtung mit dem behinderten Menschen einen Ausbildungs- bzw. Umschulungsvertrag.

3. Integration in Beschäftigung ist wesentliches Ziel der Ausführung der Leistung; dementsprechend ist auch der individuelle Förderplan konsequent auf Integration in Beschäftigung und die insoweit notwendigen Aktivitäten aller Beteiligten auszurichten. Hierfür sind durch die vergleichbare Einrichtung konkrete organisatorische Maßnahmen vorzusehen. Ein Merkmal der Integrationsorientierung ist, dass die Ausführung der Leistungen unter Berücksichtigung der Behinderung und der individuellen Leistungsfähigkeit grundsätzlich Praktika in Betrieben und Dienststellen beinhaltet.

Näheres

Die Maßgabe des § 35 Abs. 2 SGB IX – Durchführung von Teilen der Maßnahme in Betrieben und Dienststellen – gilt grundsätzlich für die Ausführung aller angebotenen Maßnahmen. Näheres zur Durchführung von Teilen der Maßnahme in Betrieben und Dienststellen ist unter „2. Kriterien für die Durchführung von Teilen der Ausbildung in Betrieben nach § 35 Abs. 2 SGB IX“ geregelt.

Die Einrichtung weist der BA Daten zum unmittelbaren Ergebnis der Teilnahme und zur Integration der Teilnehmer in Beschäftigung nach; die Einrichtung ist mit der Veröffentlichung einverstanden.

4. Die vergleichbare Einrichtung verfügt über eine dem Leistungsangebot entsprechende räumliche und sächliche Ausstattung einschließlich Sozial-, Umkleide- und Sanitärräume. Barrierefreiheit im Sinne des § 4 BGG unter besonderer Berücksichtigung möglicher Spezialisierungen auf bestimmte Arten von Behinderung ist grundsätzlich sicherzustellen. Werden Leistungen nach § 33 Abs. 3 Nrn. 3 und 4 SGB IX angeboten, muss die räumliche und sächliche Ausstattung den einschlägigen Ausbildungsregelungen in besonderer Weise Rechnung tragen.
5. Soweit die Ausführung von Leistungen auch schulische Unterweisung (z.B. Berufsschule) erfordert, ist auch diese durch die vergleichbare Einrichtung sicherzustellen; dabei ist eine Kooperation mit Schulen möglich.
6. Die vergleichbare Einrichtung verfügt zur fachlichen Anleitung/Unterweisung und zur wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben notwendigen besonderen Hilfe/Unterstützung der behinderten Menschen über einen angemessenen Stamm fest angestellten Personals, insbesondere Ausbilder, Sozialpädagogen, Lehrkräfte, Ärzte und Psychologen, ggf. auch Gebärdendolmetscher, Physiotherapeuten etc. Als Orientierungswert für den Beschäftigungsanteil fest angestellten Personals gilt ein Anteil von 70%.
7. Soweit die vergleichbare Einrichtung nicht fest angestelltes Personal (z.B. freie Mitarbeiter/Honorarkräfte) einsetzt, ist dafür Sorge zu tragen, dass in der Ausrichtung auf die Teilnehmer möglichst Kontinuität gewahrt wird. Vertragsärzte sind zugelassen. Gesichert sein muss, dass im Hinblick auf notwendige akute Hilfe/Unterstützung ein Einsatz wie bei fest angestelltem Personal erfolgen kann.

Näheres

Für den Personalansatz von Ausbildern, Sozialpädagogen, Lehrkräften, und Psychologen gelten als Mindeststandard die Vorgaben zum Personalschlüssel in Leistungsbeschreibungen vergleichbarer Maßnahmen. Für Ärzte und Psychologen gilt ein an den vorherrschenden Behinderungsarten orientierter Personalschlüssel.

Allgemeinmedizinische und notfallärztliche Versorgung ist grundsätzlich nicht Aufgabe des ärztlichen Dienstes der Einrichtung.

8. Das Personal muss fachlich qualifiziert sein.

Näheres

Ausbilder müssen über einen ihrer Fachrichtung entsprechenden Ausbildungs- bzw. Studienabschluss und die persönliche und fachliche Eignung nach BBIG/HWO verfügen.

Sozialpädagogen müssen über einen Studienabschluss im Fach Sozialpädagogik/-arbeit oder Rehabilitationspädagogik verfügen; ein Abschluss als staatlich anerkannter Erzieher gilt als gleichwertig, wenn eine einschlägige Zusatzqualifikation vorliegt.

Lehrkräfte müssen über einen entsprechenden Studien-, Fachschul-, Meister- oder Fachwirtsabschluss verfügen.

Ärzte müssen bei behinderungsspezifischer Ausrichtung der Einrichtung über eine dieser Ausrichtung entsprechende (Zusatz-) Qualifikation verfügen.

Psychologen müssen über einen Hochschulabschluss im Fach Psychologie verfügen.

Verantwortliche Ausbilder, Sozialpädagogen, Lehrkräfte, Ärzte und Psychologen sollen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Arbeit mit behinderten Menschen verfügen. Ist das Angebot der Einrichtung auf bestimmte Behinderungsarten spezialisiert, müssen Ausbilder, Sozialpädagogen, Lehrkräfte, Ärzte und Psychologen über eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Arbeit mit behinderten Menschen dieser Zielgruppe verfügen.

Die Einrichtung stellt sicher, dass die Qualifikation des eingesetzten Personals kontinuierlich aktuell gehalten wird.

9. Werden bei der Ausführung der Leistungen Gruppen gebildet, soll – vorbehaltlich besonderer Vorgaben der BA und soweit der individuelle Förderbedarf der Teilnehmer nicht kleinere Gruppengrößen gebietet – eine Gruppengröße von 16 Personen nicht überschritten werden.
10. Die vergleichbare Einrichtung stellt sicher, dass an jedem Unterrichtstag ein warmes Mittagessen angeboten wird. Das Angebot umfasst mindestens zwei täglich wechselnde Gerichte, darunter ein vegetarisches Gericht. Darüber hinaus ist krankheits- oder behinderungsbedingt notwendige Sonderverpflegung sicherzustellen.
11. Umfasst das Leistungsangebot der vergleichbaren Einrichtung auch internatsmäßige Unterbringung (Wohnen in der Einrichtung bzw. stationäre Aufnahme) sind hierfür zielgruppengerecht ausgestattete Zimmer (einschl. Schreibtischplatz) und Freizeitangebote vorzusehen. Die Bereiche Wohnen inkl. Verpflegung und Freizeit sind behinderungsgerecht und teilhabeorientiert zu gestalten.

Näheres

Internat schließt Frühstück und Abendessen mit ein; soweit an Wochenenden Mahlzeiten nicht angeboten werden, müssen in der Unterkunft

Kochmöglichkeiten (Küche/Kochzeile) vorgehalten werden. Soweit personelle Betreuung notwendig ist, gelten Nrn. 6 und 7 entsprechend.

Für "Wohnen in der Einrichtung" ist ein eigenständiger Preis zu vereinbaren.

Wohnen in der Einrichtung ist definiert als dauerhaftes Wohnen während der Gesamtdauer der Teilnahme an der Maßnahme, insbesondere auch an den Wochenenden. Familienheimfahrten dürfen von der Einrichtung nicht vorgegeben werden. In den festgelegten Ferienzeiten ist grundsätzlich auch das Internat geschlossen.

Im Internat sind Gemeinschaftsräume für geselliges Beisammensein (z.B. Cafeteria, Fernsehzimmer.) einzurichten.

Zeitgerechte Wohnformen (z.B. Wohngruppen/betreutes Wohnen) sind insbesondere auch im Hinblick auf das Hinführen zur Selbständigkeit ausdrücklich erwünscht.

Als Standard für den Bereich der Ersteingliederung gelten:

- *Doppelzimmer*
- *Die Benutzung von Bad bzw. Dusche für mehrere Personen (z.B. Etagenlösung) ist zugelassen.*
- *Soweit nicht Art oder Schwere der Behinderung entgegenstehen, ist die tägliche Reinigung durch die Teilnehmer vorzusehen. Eine wöchentliche Grundreinigung erfolgt durch die Einrichtung.*
- *Ein strukturiertes Angebot zur behinderungsgerechten und teilhabeorientierten Freizeitgestaltung im Umfang von mindestens 5 Zeitstunden pro Woche ist vorzusehen.*
- *Für Jugendliche ist die Aufsichtspflicht wahrzunehmen, in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr ist eine Nachtwache sicherzustellen.*


Als Standard für den Bereich der Wiedereingliederung gelten:

- *Einzelzimmer*
- *Die Benutzung von Bad bzw. Dusche und WC für zwei Einzelzimmer ist zugelassen, wenn der Zugang direkt von diesen Zimmern erfolgt.*
- *Soweit nicht Art oder Schwere der Behinderung entgegenstehen, ist die tägliche Reinigung durch die Teilnehmer vorzusehen. Eine wöchentliche Grundreinigung erfolgt durch die Einrichtung.*

12. Soweit in Verträgen mit – in der Regel – vergleichbaren Einrichtungen von diesen Kriterien abweichende Regelungen enthalten sind, sind die Verträge – soweit es (ergänzender) vertraglicher Regelungen überhaupt noch bedarf – entsprechend anzupassen.

1.3 Verfahren der Zulassung zu Preisverhandlungen für vergleichbare Einrichtungen

Das Verfahren beginnt mit dem Herantreten der vergleichbaren Einrichtung an das für den Sitz der Einrichtung zuständige Regionale Einkaufszentrum (REZ) mit dem Anliegen, für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für den Personenkreis nach § 102 Abs. 1 Nr. 1 a SGB III einen Preis zu verhandeln („Zulassungsbegehren der Einrichtung“).



Anschließend legt die Einrichtung ein Leistungs- und Qualitätssicherungshandbuch vor. Die Struktur des Handbuches wird vom Einkauf entsprechend den o.g. Kriterien entwickelt.

Auftretende fachlich-inhaltliche Fragen klärt der Einkauf im Benehmen mit der RD; es erfolgt keine Bedarfsprüfung (vgl. oben TZ 1).

Die Zulassung geschieht in einheitlicher Anwendung der Kriterien, in Zweifelsfragen stimmt sich der Einkauf mit der Zentrale (Fachbereich) ab.

Der Vertrag wird auf Grundlage des § 21 SGB IX abgeschlossen. Der Inhalt der gemeinsamen Empfehlung BAR zur Qualitätssicherung nach § 20 SGB IX wird Vertragsgegenstand.

Die nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vereinbarenden Preise gelten für die Gesamtdauer der Teilnahme an der Maßnahme. Maßgeblicher Preis ist der Preis zu Beginn der Teilnahme.

Die Einrichtung nutzt verbindlich eM@W.

2. Kriterien für die Durchführung von Teilen der Ausbildung in Betrieben nach § 35 Abs. 2 SGB IX

2.1 Rechtliche Einordnung

Sofern Leistungen zur beruflichen Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt werden, sollen die Einrichtungen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB IX darauf hinwirken, dass Teile dieser Ausbildung auch in Betrieben und Dienststellen durchgeführt werden.

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB IX haben die Einrichtungen die Arbeitgeber bei der betrieblichen Ausbildung und bei der Betreuung der auszubildenden behinderten Jugendlichen zu unterstützen.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB IX und die zentrale Norm des § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB III in Einklang zu bringen sind:

- Nach § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB III muss die Teilnahme an einer Maßnahme **in** einer Einrichtung [...] **unerlässlich** sein.
- Nach § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB IX soll diese Einrichtung (gleichwohl) darauf hinwirken, dass Teile der Ausbildung **nicht in** der Einrichtung, sondern in Betrieben durchgeführt werden.

2.2 Konkrete Anforderungen

Mit dem Ziel, beiden Vorgaben gerecht zu werden, ergeben sich für die Durchführung von Teilen der Ausbildung in Betrieben und Dienststellen (externe Durchführung) für die leistungserbringende Einrichtung folgende Anforderungen:

1. Aus der Formulierung in § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB IX („in Betrieben [...] durchgeführt“) folgt, dass die Ausbildung lediglich an einem anderen Ort (Lernort) durchgeführt wird, also die Ausbildungs- und Förderungsverantwortung der Einrichtung vollinhaltlich fortbesteht.
2. Die externe Durchführung muss so konzipiert sein und erfolgen, dass die reha-spezifische Ausbildung (Vollausbildung und Ausbildung nach §§ 66 BBiG, 42m HWO) in der Einrichtung in Bezug auf solche Ausbildungsinhalte (Teile der Ausbildung) in der betrieblichen Realität ergänzt wird, die für die auszubildenden Teilnehmer im Hinblick auf eine ausbildungsadäquate Integration in Beschäftigung in besonderer Weise relevant sind. Die externe Durchführung ist auch dazu zu nutzen, die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Teilnehmer zu fördern. Diese teilnehmerorientierte Ausrichtung geht möglichen externen Interessen vor.
3. Die Unerlässlichkeit der Ausbildung in der Einrichtung muss sich in einer Dominanz der Durchführung der Ausbildung **in** der Einrichtung niederschlagen, die durch die externe Durchführung lediglich ergänzt wird. Dies muss auch in der zeitlichen Verteilung zum Ausdruck kommen. Dementsprechend sollen Teile der Ausbildung im Regelfall frühestens ab dem 2. Ausbildungsjahr extern durchgeführt werden; in den ersten sechs Ausbildungsmonaten ist eine externe Durchführung

aufgrund des Personenkreises nicht zugelassen. Die Dauer der externen Ausbildung soll im Regelfall auf 12 Monate begrenzt sein und darf die Hälfte der Gesamtausbildungsdauer nicht überschreiten.

4. Die die Durchführung der Ausbildung in Einrichtungen nach § 35 SGB IX prägende besondere individuelle Förderung und Unterstützung durch besonders qualifizierte Ausbilder und zusätzliches besonders qualifiziertes Fachpersonal muss auch in den Zeiten der externen Durchführung ohne Einschränkung kontinuierlich erfolgen. Das gilt insbesondere für die von den sog. begleitenden Diensten in die Gesamtleistung der Einrichtung einzubringenden Leistungen. Die Einrichtung ist in der Ausbildungsverantwortung dem Teilnehmer gegenüber (Vermittlung von konkreten Ausbildungsinhalten im Betrieb, ergänzende Nachschulungen, Abstimmung der Ausbildungsinhalte und -fortschritte mit dem Förder- und Entwicklungsplan, Krisenintervention), erbringt aber auch dem Kooperationsbetrieb gegenüber konkrete Unterstützungsleistungen (Schulung und Beratung der im Betrieb eingebundenen Mitarbeiter – insbes. der Ausbilder –, Abstimmung und Aktualisierung des „betrieblichen“ Ausbildungsplanes, Anpassung des betrieblichen Ausbildungsplatzes). Diese Ausbildungsleistung zeigt sich in einer Präsenzzeit im Kooperationsbetrieb von durchschnittlich fünf Stunden/Woche, die mit den genannten Inhalten zu 70% dem Auszubildenden/Teilnehmer und zu 30% dem Betrieb zu widmen sind. Reine „Krisenintervention“ oder regelmäßige Kontaktbesuche sind nicht ausreichend.
5. Soweit Ausbilder des Betriebes oder der Dienststelle in die externe Durchführung der Ausbildung eingebunden sind, müssen sie neben der persönlichen und ausbildungsspezifischen fachlichen Eignung über Erfahrungen im Umgang mit behinderten Menschen und möglichst auch in der Ausbildung behinderter Menschen verfügen. Sofern die betrieblichen Ausbilder keine Kompetenzen bzw. Erfahrungen mit behinderten Jugendlichen haben, kann dies durch Präsenz der Ausbilder der Einrichtungen ausgeglichen werden. Regelungen der für die Berufsausbildung zuständigen Stellen (Kammern, Berufsausbildungsausschüsse etc.) bleiben davon unberührt.
6. Die mögliche Durchführung von Teilen der Ausbildung in einem entsprechend ausbildungsberechtigten Betrieb und die Verpflichtung, hierzu ergänzend zum Berufsausbildungsvertrag zwischen Einrichtung, Betrieb und Auszubildendem einen Kooperationsvertrag abzuschließen, ist im Ausbildungsvertrag vorzusehen.
7. Im Kooperationsvertrag sind die Rechte und Pflichten aller Beteiligten konkret festzulegen. Insbesondere ist festzulegen, in welcher Weise die besonderen Stütz- und Förderleistungen der Einrichtung in die externe Ausbildung kontinuierlich, aber auch in Sondersituationen, einfließen. Im Kooperationsvertrag ist auch klarzustellen, dass es ausschließlich Aufgabe der Einrichtung ist, Ansprüche aus dem Kooperationsvertrag gegenüber dem Kooperationsbetrieb geltend zu machen. Mängel/Lücken des Kooperationsvertrages gehen zu Lasten der Einrichtung. Die Einrichtung stellt sicher, dass die Ausbildung jederzeit nahtlos in der Einrichtung fortgesetzt werden kann.

8. Der individuelle Förderplan ist auch in der Zeit der Durchführung von Teilen der Ausbildung im Betrieb weiterzuführen/fortzuschreiben.
9. Kosten, die dem Teilnehmer durch die Durchführung von Teilen der Ausbildung in Betrieben und Dienststellen entstehen, sind ihm von der Einrichtung zu erstatten.
10. Die Einrichtungen führen nach Vorgaben der BA – gegliedert nach den kooperierenden Arbeitgebern – eine Übersicht über die Teilnehmer, für die Teile der Ausbildung extern durchgeführt werden. In der Übersicht sind auch der Zeitraum der externen Durchführung, das Bestehen/Nichtbestehen der Abschlussprüfung und die Übernahme in Beschäftigung nach Abschluss der Ausbildung zu dokumentieren. Die Übersicht ist der BA jeweils zum 30. Juni für die Teilnehmer zuzuleiten, die im vorangegangenen Kalenderjahr die Ausbildung beendet haben.

2.3 Verfahren bei Wechsel in eine betrieblich dominierte Ausbildung

Für Teilnehmer, die aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Entwicklung nach Zustimmung des Bedarfsträgers in eine betrieblich dominierte Ausbildung wechseln, ist der Verbleib in der Ausbildungsmaßnahme der Einrichtung möglich. Mit dem Wechsel vermindert sich der Preis für diese Ausbildung um 30%.